

FÖRDERUNG DER BESCHÄFTIGUNG VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung in Österreich reicht in die Zeit des Ersten Weltkrieges zurück und hat wesentlich zur Eingliederung der Kriegsbeschädigten beider Weltkriege in das Erwerbsleben beigetragen. In den letzten Jahrzehnten wurden andere Gruppen von behinderten Menschen in die Begünstigungen und den Schutz des nunmehrigen Behinderteneinstellungsgesetzes schrittweise einbezogen.

1. BEHINDERTENEINSTELLUNGSGESETZ (BEINSTG)

1.1. Personenkreis:

Begünstigte Behinderte sind österreichische Staatsbürger, EWR-Bürger sowie anerkannte Flüchtlinge mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H.

Ausgenommen sind: Personen, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, das 65. Lebensjahr überschritten haben und nicht in Beschäftigung stehen, nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften Geldleistungen wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit bzw. Ruhegehälter oder Pensionen beziehen und nicht in Beschäftigung stehen oder infolge des Ausmaßes ihrer Gebrechen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit auch auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einer geschützten Werkstätte nicht geeignet sind.

1.2. Förderungsmöglichkeiten:

Im Rahmen des BEinstG gibt es eine vielfältige Palette von Förderungsmöglichkeiten für den unter Punkt 1 angeführten Personenkreis aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds unter Einbindung von Mitteln des Europäischen Sozialfonds und der Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung.

1.2.1. Hilfen für Gehbehinderte:

- Übernahme von Fahrt- und Transportkosten;
- Fahrtkostenzuschüsse für Berufstätige, die überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen sind;
- Zuschüsse zur Anschaffung von Behelfen zur orthopädischen und prothetischen Versorgung;
- Zuschüsse zu den Führerscheinkosten;
- Zuschüsse zum Kauf und behindertengerechten Umbau von Kraftfahrzeugen, die zur Erreichung des Arbeitsplatzes notwendig sind.

1.2.2. Hilfe für Blinde und Gehörlose:

- Zuschüsse zur Anschaffung von Geräten für Blinde und Gehörlose z.B. Lesegeräte für Blinde, Schreibtelefone für Gehörlose (berufliche oder außerberufliche Verwendung)
- Mobilitätstraining für Blinde, um sich im öffentlichen Verkehr zurechtzufinden
- Förderungen zur Anschaffung eines Blindenführhundes

- Kostenübernahme für Begleitperson oder Gebärdendolmetscher zur Absolvierung einer beruflichen Schulungs- oder Weiterbildungsveranstaltung
- Dolmetschkosten zur Erleichterung der Kommunikation mit gehörlosen Beschäftigten können übernommen werden

1.2.3. Technische Arbeitshilfen:

Förderungen werden gewährt:

- zur Schaffung neuer behindertengerechter Arbeits- oder Ausbildungsplätze zur Adaptierung von bestehenden Räumen, insbesondere Sanitäranlagen zum Umbau von Maschinen und Einrichtungen, je nach den Bedürfnissen des behinderten Arbeitnehmers
- für die Anschaffung und Instandsetzung von technischen Arbeitshilfen, die unmittelbar mit der Berufsausübung im Zusammenhang stehen und die Behinderung ausgleichen, sowie für die Ausbildung im Gebrauch dieser Behelfe.

1.2.4. Ausbildungsbeihilfe:

Ausbildungsbeihilfen für Behinderte mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 v. H. ab dem 15. Lebensjahr.

1.2.5. Leistungen im Zusammenhang mit dem Arbeitsentgelt:

Es können folgende Leistungen gewährt werden:

- Zuschüsse zu den Lohnkosten, wenn eine Minderleistung vorliegt, die in der Behinderung begründet ist und durch technische Arbeitshilfen nicht ausgeglichen werden kann
- Zuschüsse zu einer Höherversicherung, wenn wegen der Invalidität ein Wechsel des Arbeitsplatzes erforderlich ist und der Behinderte auf dem neuen Arbeitsplatz ein geringeres Entgelt bezieht.

1.2.6. Behindertenvertrauenspersonen

Die Behindertenvertrauenspersonen sind berufen, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen der begünstigten Behinderten im Betrieb im Einvernehmen mit dem Betriebsrat wahrzunehmen.

Sie sind gemeinsam mit dem Betriebsrat die wichtigsten Akteur/-Innen für die Behindertenpolitik in der Arbeitswelt und tragen wesentlich zur Integration behinderter Arbeitnehmer/-Innen am 1. Arbeitsmarkt bei.

Eine BVP und eine StellvertreterIn sind zu wählen, wenn mindestens 5 begünstigte Behinderte dauernd beschäftigt sind, ab 15 begünstigt Behinderten sind 2 StellvertreterInnen zu wählen.

1.2.7. Arbeitsassistenz

Durch diese begleitende Hilfe im Arbeitsleben können Behinderte psychosozial betreut werden, damit sie in ihrer sozialen Stellung nicht absinken und entsprechend ihren Kenntnissen und Fähigkeiten eingesetzt werden.

1.2.8. Integrative Betriebe

Integrative Betriebe sind Wirtschaftsbetriebe mit sozialer Verantwortung. In Integrativen Betrieben können behinderte Menschen eine Beschäftigung finden, die auf Grund der Schwere ihrer Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch nicht oder nicht wieder beschäftigt werden können. Die Beschäftigung in einem Integrativen Betrieb ist nicht als Dauerarbeitsplatz gedacht, sondern es soll die Leistungsfähigkeit des behinderten Menschen entwickelt, erhöht oder wiedergewonnen werden mit dem Ziel, die Eingliederung auf einen Arbeitsplatz am freien Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

1.2.9. Kündigungsschutz:

Der Kündigungsschutz soll die Nachteile der begünstigten Behinderten auf dem Arbeitsmarkt ausgleichen. Er bezweckt aber nicht, die begünstigten Behinderten unkündbar zu machen.

Will ein Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis eines begünstigten Behinderten, welches schon länger als 6 Monate bestanden hat, durch eine Kündigung beenden, muss er die Zustimmung des beim Bundessozialamt errichteten Behindertenausschusses einholen. Eine vom Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung ohne vorherige Zustimmung des Behindertenausschusses ist rechtsunwirksam.

1.2.10. Beschäftigungspflicht:

Nach den Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes sind Arbeitgeber, die im Bundesgebiet 25 oder mehr Dienstnehmer beschäftigen, verpflichtet, auf je 25 Dienstnehmer mindestens einen begünstigten Behinderten einzustellen. Wird die errechnete Pflichtzahl nicht erfüllt, muss der Arbeitgeber eine Ausgleichstaxe entrichten.

1.2.11. Begünstigungen für Arbeitgeber:

• Lohnabgabenbefreiung

Bei Beschäftigung eines begünstigten Behinderten sind folgende Abgaben nicht zu entrichten:

- Kommunalabgabe (4,5 % der Lohnsumme)
- Kommunalsteuer (3 % der Lohnsumme)
- U-Bahnsteuer nur in Wien (€ 0,72 - pro Woche)

Folgende Förderungen können auf Antrag gewährt werden:

• Lohnkosten – und Ausbildungszuschuss

Ein Zuschuss zu den Lohn- und Ausbildungskosten (bzw. zur Lehrlingsentschädigung bei behinderten Lehrlingen) kann einem DG dann gewährt werden, wenn der Behinderte durch technische Adaptierungen nicht in die Lage versetzt werden kann, eine durchschnittliche Leistung im Vergleich zu einem Nichtbehinderten in gleicher

Verwendung zu erbringen. Zweck der Zuschüsse ist die Abgeltung für die nicht volle Leistungsfähigkeit des beschäftigten begünstigten Behinderten sowie die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit des Dienstgebers, der Behinderte einstellt.

- **Integrationsbeihilfe**

Bei Einstellung von arbeitslosen begünstigten Behinderten kann eine Förderung auf die Dauer von höchstens 1 Jahr gewährt werden. Die Gewährung von Integrationsbeihilfen soll ArbeitgeberInnen einen Anreiz bieten, arbeitslose, begünstigte Behinderte einzustellen.

- **Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen**

Dienstgebern können zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für begünstigte Behinderte Förderungen gewährt werden, wenn weitere begünstigte Behinderte eingestellt oder zwecks Absolvierung einer Berufsausbildung aufgenommen werden, oder ein bereits bestehendes Arbeitsverhältnis zu einem begünstigten Behinderten ohne Versetzung auf einen neu zu schaffenden Arbeitsplatz enden würde, und sich die ArbeitgeberIn verpflichtet, auf dem geförderten Arbeitsplatz mindestens fünf Jahre hindurch begünstigte Behinderte zu beschäftigen.

- **Arbeitsplatzsicherungsbeihilfen**

Zur Sicherung gefährdeter Dienstverhältnisse können für Frauen ab dem 50. Lebensjahr und für Männer ab dem 55. Lebensjahr Beihilfen gewährt werden.

1.2.12. Hilfe zur wirtschaftlichen Selbständigkeit

Behinderten Menschen können zur Abgeltung der bei der Gründung einer selbständigen Erwerbstätigkeit anfallenden und nachweisbaren Kosten Zuschüsse gewährt werden, wenn ihre wirtschaftliche Lage durch die Ausübung der selbständigen Erwerbstätigkeit verbessert werden kann.

1.2.13. Zuständige Behörde:

Anträge nach dem BEinstG sind beim jeweils zuständigen Bundessozialamt einzubringen.

2. BEIHILFEN NACH DEM ARBEITSMARKTSERVICE-GESETZ (AMSG)

Personen, die aufgrund ihrer Behinderung bei der Arbeits- und Stellenvermittlung besonders zu berücksichtigen sind, können Beihilfen gewährt werden:

- zur Erleichterung der Ausbildung in einem Lehrberuf
- für Ein-, Um- und Nachschulung, Arbeitserprobung, Arbeitstraining, Berufsvorbereitung und Weiterentwicklung im Beruf
- zur Erleichterung der Vorstellung um einen Arbeitsplatz (Reisekostenvergütung)
- für die Kinderbetreuung im Zusammenhang mit der Beschäftigungsaufnahme
- für Fahrten (regelmäßige wiederkehrende Pendlerbewegungen)
- Unterkunft am Arbeitsort

3. ZUSATZURLAUB

Das Ausmaß des Zusatzurlaubes richtet sich nach der Höhe des Grades der Behinderung und beträgt zwischen zwei und sechs Werktagen, sofern dies in den Kollektivverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen oder sonstigen dienstrechtlichen Bestimmungen (öffentl. Bediensteter) verankert ist.

4. TABAKFACHHÄNDLER

Bei der Vergabe von Tabaktrafiken werden Behinderte bevorzugt. Grundsätzlich geht der Vergabe einer Tabaktrafik eine öffentliche Ausschreibung durch die Monopolverwaltung

GmbH voran. Eine Ausschreibung kann unter anderem dann entfallen, wenn ein vorzugsberechtigter Bewerber mit einem Trafikanten übereinkommt, dass er dessen Trafik im bisherigen Lokal weiterführen wird. Vorzugsberechtigte Bewerber sind - grob umschrieben - Empfänger einer Leistung nach dem Kriegsoffer- bzw. Heeresversorgungsgesetz mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit zumindest in der Höhe von 50 % und begünstigte Behinderte nach dem Behinderteneinstellungsgesetz. Die endgültige Vergabe einer Tabaktrafik bzw. Bestellung zum Tabaktrafikanten erfolgt durch die Monopolverwaltung GmbH aufgrund eines Beschlusses der Besetzungskommission.